



Entwurf: Richtlinien zur SWISSLOS-Sportfonds-Verordnung (BGS 417.16) Jahresbeiträge § 5

1. Pauschalbeiträge

- 1.1. Kantonale und regionale Verbände erhalten auf Gesuch hin pro angeschlossenen Zuger Sportverein 200 Franken pro Jahr.
- 1.2. Kantonale und regionale Verbände erhalten auf Gesuch hin für die Führung eines regionalen Stützpunktes / Leistungszentrums gemäss dem Nachwuchsförderungskonzept des nationalen Dachverbandes Beiträge.
Berechnungsgrundlage: 20 % der belegbaren Bruttoausgaben für die Führung des regionalen Stützpunktes / Leistungszentrums pro Zuger Nachwuchssportlerin und Zuger Nachwuchssportler mit einer Swiss Olympic Talent Card regional oder national. Angerechnet werden u.a. die Kosten für Miete externer Infrastrukturen, Trainerinnen / Trainer und Administration, nicht jedoch Betrieb- und Unterhalt verbandseigener Sport- und Administrativbauten.
- 1.3. Zuger Sportvereine erhalten auf Gesuch hin folgende Pauschalbeiträge für die allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit:
 - a) Fr. 500.– an Vereine mit Verbandszugehörigkeit;
 - b) Fr. 300.– an Vereine, welche keine Beiträge an einen regionalen oder nationalen Dachverband zu leisten haben.
- 1.4. Zuger Sportvereine erhalten auf Gesuch hin pro Zuger Nachwuchssportlerin und Zuger Nachwuchssportler, welche/r gemäss dem Nachwuchsförderungskonzept des nationalen Verbandes regelmässig (mindestens 2 mal pro Woche) innerhalb des Vereins trainiert:
 - a) Fr. 100.– pro Talent mit Swiss Olympic Talent Card lokal;
 - b) Fr. 200.– pro Talent mit Swiss Olympic Talent Card regional;
 - c) Fr. 300.– pro Talent mit Swiss Olympic Talent Card national.
- 1.5. Zuger Sportvereine erhalten auf Gesuch hin pro Zuger Elitesportlerin und Elitesportler, welche/r regelmässig (mindestens einmal pro Woche; Ausnahmen in Wettkampfphasen sind o.k.) innerhalb des Vereins trainiert:
 - a) Fr. 500.– pro Talent mit mindestens Swiss Olympic Elite Card.

2. Beiträge pro Mitglied

- 2.1. Die Beiträge werden aufgrund der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäss § 2 Bst. a (60 % des jährlichen SWISSLOS-Sportfonds-Anteils), abzüglich der Pauschalbeiträge für Verbände und Vereine berechnet.
- 2.2. Beiträge für Juniorinnen und Junioren sind mindestens viermal höher als diejenigen für über 20-jährige Vereinsmitglieder.

- 2.3. Der Beitrag für Vereinsmitglieder, welche nicht einem Verband gemeldet sind, reduziert sich um die Hälfte.
- 2.4. Mitglieder, welche nicht am regulären Jahresprogramm des Vereins (regelmässige Trainings, Turniere, Wettkämpfe, gesellschaftliche Anlässe, Generalversammlung etc.) teilnehmen, lösen keinen Jahresbeitrag aus.
- 2.5. Mit Sportvereinen oder -verbänden, deren Mitglieder mehrheitlich ausserhalb des Kantons Zug ihren Wohnsitz haben oder die ihre Mitgliedschaft vorwiegend zum Individualsport ausserhalb der Angebote des Vereins nutzen, können reduzierte Jahresbeiträge vereinbart werden.

3. Administratives

- 3.1. Die für die Berechnung notwendigen Daten werden jährlich erhoben.
- 3.2. Der Mitteilungsbrief für die Erhebung der Jahresbeiträge für bereits erfasste Sportvereine und -verbände wird gegen Ende Februar des Erhebungsjahres per Post zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Online-Formular jeweils verfügbar.
- 3.3. Erfasst werden:
 - a) bei Vereinen
 - aktuelle Mitgliederzahlen der Erwachsenen und Jugendlichen
 - Personalien und Trainingsintensität der Swiss Olympic Talent Card- und Elite/Bronze/Silber Card Inhaberinnen und Inhaber
 - b) bei Verbänden
 - Namen der angeschlossenen Zuger Sportvereine
 - Erfolgsrechnung und Bilanz mit Angabe der Trainer-, Infrastruktur- und Administrationskosten des Stützpunktes / Leistungszentrums
 - Personalien der Kaderathletinnen und Kaderathleten, Swiss Olympic Card Einstufungen und absolviertes Trainingsprogramm der im Zentrum ausgebildeten Zuger Nachwuchssportlerinnen und -sportler.
- 3.4. Die Gesuchsformulare für die Jahresbeiträge inkl. Beilagen müssen ausgedruckt, unterschrieben und bis spätestens 31. März (Poststempel) dem Amt für Sport eingereicht werden.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt gemäss Beschluss des Regierungsrates per 1. Januar 2015 in Kraft.